

## Anschluss von Feuerstätten an Luft-Abgas-Systeme (LAS)

- Raumlufunabhängige Feuerstätten können und dürfen völlig unproblematisch an Luft-Abgas-Systeme angeschlossen werden.
- Auch raumlufunabhängige Feuerstätten können unter bestimmten Voraussetzungen an LAS-Systeme angeschlossen werden.

### Raumlufunabhängige Feuerstätten und LAS-Systeme

Die Feuerungsverordnungen/MFeuVo schreiben in § 7 Abschnitt 10 vor, dass an Luft-Abgas-Systeme nur raumlufunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden dürfen. Die DIN V 18160-1 legt ebenfalls in Abschnitt 9.2 "Eignung der Feuerstätten" fest, dass nur raumlufunabhängige Feuerstätten an Luft-Abgas-Systeme angeschlossen werden dürfen. Wobei sich der Abschnitt 9 auf Luft-Abgas-Systeme für Feuerstätten, die mit Gas oder Öl betrieben werden, bezieht. Auch der Anwendungsbereich der DIN EN 13063-3 lautet: Luft-/Abgasschornsteine für den Anschluss von raumlufunabhängigen Feuerstätten.

Raumlufunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe benötigen in Deutschland derzeit eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der Anschluss von raumlufunabhängigen Feuerstätten mit bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) an einen Luft-Abgas-Schornstein ist daher geregelt und zulässig.

### Raumlufunabhängige Feuerstätten und LAS-Systeme

In der Praxis werden häufig auch raumlufunabhängige Feuerstätten für die keine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) notwendig ist, ohne oder mit externem Verbrennungsluftanschluss, an LAS-Systeme angeschlossen. **Die jahrzehntelange Erfahrung mit dieser Anschlusspraxis zeigt, dass dies technisch kein Problem ist.**

### Formal ist dies jedoch nur dann zulässig,

- wenn diese Situation in der **Zulassung des Schornsteinanbieters** ausdrücklich geregelt ist,
- bzw. eine **Umkennzeichnung der Abgasanlage** als Schornstein seitens des Herstellers erfolgt,
- sofern das Schornsteinprodukt bestehend aus Abgasschacht und Verbrennungsluftschacht (konzentrisch oder parallel) **nicht als LAS gekennzeichnet** wird.

Für die als Schornstein angewandten Luft-Abgas-Schornsteine bei angeschlossenen raumlufunabhängigen Feuerstätten gelten als bemessungstechnischer Nachweis grundsätzlich die einzuhaltenden Kriterien für die Zuluftversorgung über den Aufstellraum (FeuVO § 3).

Für den Fall, dass zusätzlich eine separate Zuluftführung der raumlufunabhängigen Feuerstätte an den Ringspalt/Luftschacht des Schornsteines angeschlossen wird, ist neben der raumlufunabhängigen Querschnittsberechnung zusätzlich ein Berechnungsergebnis wie für den raumlufunabhängigen Betrieb gemäß EN 13384-1, unter Berücksichtigung der realen Druck- und Temperaturverhältnisse sowie Widerstandsbeiwerte im Zuluftkanal nachzuweisen. In den Anschlussvorschriften des Feuerstättenherstellers darf diese Anschlussvariante zudem nicht ausgeschlossen sein. Eine solche Anlage ist ungeachtet dessen stets raumlufunabhängig. Das Auftreten von Unterdrücken > 4 Pa im Aufstellraum muss somit sicher ausgeschlossen werden, was z. B. bei Vorhandensein von raumlufutechnischen Anlagen entsprechende DIBt-zugelassene Sicherheitseinrichtungen erforderlich macht.

### Kontakt

Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die IPS-Geschäftsstelle unter 02247 9001 811 bzw. info@proschorstein.de, sowie der HKI – Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. unter der Telefonnummer 069 256268-0 gerne zur Verfügung.